



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel G5 Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Zusammenfassung

Sofern eine aus- oder weggewiesene Person oder eine Person, gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, die angesetzte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lässt oder sich auf andere Art und Weise der Wegweisung entzieht oder widersetzt, kann die zuständige Vollzugsbehörde Zwangsmassnahmen anordnen. Diese dienen dazu, den Entscheid auch gegen den Willen der betroffenen Person zu vollziehen oder auf die betroffene Person hinsichtlich der Ausreiseverpflichtung einzuwirken. Einzelne Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht können bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeordnet werden; bspw. zur Feststellung der Identität oder um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen.

Die Zwangsmassnahmen sind sowohl für Asyl-Fälle als auch für Fälle aus dem Ausländerrecht einheitlich in den [Artikeln 73 bis 78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\)](#) geregelt. Dabei sieht das AIG folgende Zwangsmassnahmen vor:

- Kurzfristige Festhaltung nach [Artikel 73 AIG](#);
- Ein- und Ausgrenzung nach [Artikel 74 AIG](#);
- Vorbereitungshaft nach [Artikel 75 AIG](#);
- Ausschaffungshaft nach [Artikel 76 AIG](#);
- Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Dublin-Haft) nach [Artikel 76a AIG](#);
- Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach [Artikel 77 AIG](#);
- Durchsetzungshaft nach [Artikel 78 AIG](#).

Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Dublin-Haft und Durchsetzungshaft werden im Ausländerrecht als Administrativhaft zusammengefasst. Die Vorbereitungshaft soll die Durchführung des Wegweisungsverfahrens sicherstellen. Die Ausschaffungshaft hingegen bezweckt die Sicherstellung des Vollzuges eines bereits erlassenen, aber noch nicht zwingend rechtskräftigen Wegweisungsentscheides. Zweck der Durchsetzungshaft ist es, die ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug der rechtskräftig gegen sie angeordneten Weg- oder Ausweisung oder rechtskräftigen Landesverweisung – trotz entsprechender behördlicher Bemühungen – ohne ihre



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Internationale Zusammenarbeit
Abteilung Rückkehr

Kooperation nicht oder nicht mehr möglich erscheint (BGE 135 II 105). Die Dublin-Haft soll im Dublin-Verfahren den Vollzug der Wegweisungen sicherstellen.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen.....	4
Kapitel 2	Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.....	5
2.1	Voraussetzungen und Grundsätze.....	5
2.1.1	<i>Ausschaffungen nach Artikel 69 AIG.....</i>	<i>5</i>
2.1.2	<i>Maximale Haftdauer nach Artikel 79 AIG.....</i>	<i>6</i>
2.1.3	<i>Haftbedingungen nach Artikel 81 AIG.....</i>	<i>6</i>
2.2	Arten von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.....	7
2.2.1	<i>Kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 AIG.....</i>	<i>7</i>
2.2.2	<i>Ein- und Ausgrenzung nach Artikel 74 AIG.....</i>	<i>8</i>
2.2.3	<i>Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AIG.....</i>	<i>8</i>
2.2.4	<i>Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG.....</i>	<i>9</i>
2.2.5	<i>Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Artikel 76a AIG.....</i>	<i>9</i>
2.2.6	<i>Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Artikel 77 AIG.....</i>	<i>9</i>
2.2.7	<i>Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AIG.....</i>	<i>10</i>
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur.....	11



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950 (EMRK); SR 0.101
Artikel 5

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#) vom 16. Dezember 2005 (AIG); SR 142.20
Artikel 64, 69, 73, 74, 75, 76, 76a, 77, 78, 79, 80, 81 und 83

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31
Artikel 24a, 31a

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(Asylverordnung 1, AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.11
Artikel 15

[Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes](#) vom 20. März 2008 (ZAG); SR 364
Artikel 19

[Richtlinie 2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie)



Kapitel 2 Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

2.1 Voraussetzungen und Grundsätze

Gemäss [Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe f EMRK](#) ist ausländerrechtliche Administrativhaft bei einer ausländischen Person nur dann zulässig, wenn sie von einem "gegen sie schwebenden Ausweisungsverfahren" (nach schweizerischer Terminologie ein Wegweisungsverfahren) betroffen ist. Dies setzt voraus, dass sich die Haft auf eine mögliche und zulässige Wegweisung der ausländischen Person richtet. Steht die Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit der Wegweisung fest, ist der Zweck der Haft nicht erfüllt und darf nicht angeordnet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung vorliegt; wesentlich ist einzig, dass materiell mit genügender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Vollzug einer Wegweisung innert absehbarer Frist durchführbar ist (BGE 127 II 168, E. 2b mit Hinweisen). Zusätzlich sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, insbesondere das Prinzip der Verhältnismässigkeit, zu beachten.

2.1.1 Ausschaffungen nach Artikel 69 AIG

Die Ausschaffung nach [Artikel 69 Absatz 1 AIG](#) ist eine Vollstreckungsmassnahme. Ausländerinnen und Ausländer werden von der zuständigen Behörde ausgeschafft, wenn:

- a. diese die Ausreisefrist verstreichen lassen;
- b. die Weg- oder Ausweisung sofort vollstreckbar ist;
- c. sie sich in ausländerrechtlicher Administrativhaft befinden und ein rechtskräftiger Aus- oder Wegweisungsentscheid vorliegt.

Falls die betroffene Person die Möglichkeit hat, rechtmässig in mehrere Staaten auszureisen, kann die zuständige Behörde sie in das Land ihrer Wahl ausschaffen ([Art. 69 Abs. 2 AIG](#)). Das Non-Refoulement-Gebot ist dabei immer zu beachten.

Die Durchsetzung der Wegweisung kann im Einzelfall die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel erfordern. Deren Anordnung richtet sich nach dem [Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes \(Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364\)](#) und den kantonalen Ermächtigungsgrundlagen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

[Absatz 3 des Artikels 69 AIG](#) regelt den Aufschub der Ausschaffung um einen angemessenen Zeitraum in besonderen Fällen (z.B. bei gesundheitlichen Problemen, fehlenden Transportmöglichkeiten oder hängigen Beschwerden mit aufschiebender Wirkung). Der Aufschub einer Ausschaffung nach diesem Absatz ist von der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ([Art. 83 AIG](#)) zu unterscheiden. Beim Aufschub einer Ausschaffung wird lediglich der Ausreisetermin verschoben, bis die Vollzugshindernisse weggefallen sind. Grundsätzliche Wegweisungs- beziehungsweise Vollzugshindernisse werden demgegenüber bereits im Rahmen des Wegwei-



sungsverfahrens geprüft und können auch in einer Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid vorgebracht werden. Ist ein Vollzug der Wegweisung in absehbarer Zeit nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, erfolgt eine vorläufige Aufnahme gemäss [Artikel 83 AIG](#).

2.1.2 Maximale Haftdauer nach Artikel 79 AIG

Gemäss [Artikel 79 AIG](#) gilt grundsätzlich eine maximale Haftdauer von insgesamt 18 Monaten. Für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die maximale Haftdauer zwölf Monate. Speziellere Vorgaben betreffend die Haftdauer sind jeweils im entsprechenden Artikel selber genannt. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Haft ist die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes. Das heisst, die zuständige Behörde ist gehalten, die im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug notwendigen Schritte umgehend einzuleiten und „voranzutreiben“ (Beschleunigungsgebot; [Art. 75 Abs. 2 AIG](#), [Art. 76 Abs. 4 AIG](#) und [Art. 77 Abs. 3 AIG](#)). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweist sich ein Freiheitsentzug als unrechtmässig, wenn während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehrungen im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug getroffen wurden (BGE 124 II 51).

Grundsätzlich darf die Administrativhaft die Maximaldauer von sechs Monaten nicht überschreiten ([Art. 79 Abs. 1 AIG](#)). Die verschiedenen Haftarten (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) können dabei kombiniert werden. Diese Maximaldauer gilt sowohl für die Gesamtdauer einer einzelnen Haftart als auch für die Kombination verschiedener Haftarten.

Eine Verlängerung der Haft, beziehungsweise eine neue Haftanordnung über diese sechs Monate hinaus, ist möglich, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder sich die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten verzögert ([Art. 79 Abs. 2 AIG](#)). Die Verlängerungsgründe entsprechen jenen nach Rechtsprechung des Bundesgerichts (z.B. BGE 130 II 56 E.4.1.2) und dem in [Artikel 78 Absatz 2 AIG](#) aufgeführten Grund für die Verlängerung der Durchsetzungshaft. Die Haft kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde insgesamt um weitere 12 Monate verlängert werden. Bei Jugendlichen ist eine Verlängerung der Haft um bis zu sechs Monate möglich. Die Hafttage einer allfälligen Dublin-Haft werden ebenfalls an die maximale Haftdauer gemäss [Artikel 79 AIG](#) angerechnet ([Art. 76a Abs. 5 AIG](#)).

[Die EU-Rückführungsrichtlinie](#) weist darauf hin, dass unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur im Ausnahmefall und für die kürzest mögliche angemessene Dauer inhaftiert werden sollen. Im Vergleich zur Rückführungsrichtlinie, die kein Mindestalter für die Inhaftierung von Jugendlichen vorsieht, wird im AIG die Untergrenze von 15 Jahren festgelegt ([Art. 80 Abs. 4 AIG](#) und [Art. 80a Abs. 5 AIG](#)).

2.1.3 Haftbedingungen nach Artikel 81 AIG

Die Beschränkung der Freiheitsrechte von Gefangenen darf nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung des Haftzwecks und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebes erforderlich ist. Aus diesem Grund unterscheidet sich die ausländerrechtliche



Haft von der strafrechtlichen Haft. Beispielsweise gibt es in der Administrativhaft keine Beschränkungen des Kontakts mit der Aussenwelt oder mit anderen Personen, die sich ebenfalls in Administrativhaft befinden. Einschränkungen rechtfertigen sich nach Auffassung des Bundesgerichts nur soweit, als sie dem mit der Haft notwendigerweise verbundenen Sicherungszweck bzw. den Erfordernissen des Anstaltsbetriebs entsprechen. Gemäss der [EU-Rückführungsrichtlinie](#) erfolgt die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind solche Hafteinrichtungen nicht vorhanden, so müssen die in Administrativhaft genommenen Drittstaatsangehörigen getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden.

Die [EU-Rückführungsrichtlinie](#) enthält des Weiteren verschiedene Vorschriften im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Schutzbedürftigen, Minderjährigen und Familien. Insbesondere verlangt sie eine gesonderte Unterbringung von Familien, welche die Privatsphäre angemessen gewährleistet. Des Weiteren müssen Minderjährige Gelegenheit erhalten, während der Administrativhaft Freizeitbeschäftigungen ausüben zu können. Diese Vorschriften werden in den Kantonen bereits weitgehend berücksichtigt und sind teilweise in den entsprechenden kantonalen Erlassen enthalten.

Bezüglich der Ausgestaltung der Haft enthält das AIG nur wenige grundsätzliche Rahmenvorschriften, da die Kantone für den Vollzug der Administrativhaft zuständig sind. Diese betreffen insbesondere den Kontakt zu Rechtsvertretern oder Familienangehörigen ([Art. 81 Abs. 1 AIG](#)), das Trennungsgebot von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ([Art. 81 Abs. 2 AIG](#)) sowie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Schutzbedürftigen, unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen bei der Ausgestaltung der Haft ([Art. 81 Abs. 3 AIG](#)).

2.2 Arten von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

2.2.1 Kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 AIG

Die kurzfristige Festhaltung kann von Bundesbehörden wie von kantonalen Behörden angeordnet werden. Sie dient einerseits der Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus der betroffenen Person, wie etwa einer Wegweisungsverfügung nach [Artikel 64 AIG](#) oder eines Asylentscheides. Des Weiteren dient sie aber vor allem der Abklärung der Identität, falls die persönliche Mitwirkung der betroffenen Person benötigt wird.

Die kurzfristige Festhaltung darf nur für die Dauer der notwendigen Abklärungen bzw. für die Dauer der Entscheideröffnung (inklusive Transport) angeordnet werden. Falls die betroffene Person im Anschluss an eine kurzfristige Festhaltung in Administrativhaft versetzt werden soll, ist die entsprechende Haft unmittelbar nach Abschluss der Identitätsabklärung bzw. der Entscheideröffnung anzuordnen.

Die Maximaldauer der kurzfristigen Festhaltung beträgt drei Tage ([Art. 73 Abs. 2 AIG](#)). Sie kann auf Gesuch hin nachträglich von einer richterlichen Behörde auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden ([Art. 73 Abs. 5 AIG](#)). Falls nach der kurzfristigen Festhaltung eine Vorberei-



tungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft angeordnet wird, so ist die Dauer der kurzfristigen Festhaltung nicht an die Dauer dieser drei anderen Haftarten anzurechnen ([Art. 73 Abs. 6 AIG](#)). Die Frist für die richterliche Haftprüfung innert 96 Stunden ([Art. 80 Abs. 2 AIG](#)) beginnt jedoch schon ab Festhaltung zu laufen. Dies bedeutet, dass innert 96 Stunden seit Festhaltung der betroffenen Person ein Richter über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft zu befinden hat (Urteil BGer 2C.60/2007).

Von der kurzfristigen Festhaltung im AIG ist das kurzfristige Festhalten nach [Artikel 19 ZAG](#) zu unterscheiden. Dieses wird unter anderem für die polizeiliche Zuführung im Ausländerrecht bzw. bei ausländerrechtlichen Strafverfahren angewandt und darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

2.2.2 Ein- und Ausgrenzung nach Artikel 74 AIG

Der Ein- bzw. Ausgrenzung nach [Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a AIG](#) kommt eine doppelte Funktion zu. Einerseits bezweckt sie, gegen Ausländerinnen und Ausländer vorzugehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, bei denen aber die sofortige Wegweisung noch nicht möglich ist (hängiges Asylgesuch, fehlende Reisepapiere, fehlender Wille der Person auszureisen). Andererseits kommt eine Ein- oder Ausgrenzung auch in Frage, wenn die Person aufgrund eines Wegweisungshindernisses nicht ausgeschafft werden kann und man sie von einem bestimmten Ort fernhalten möchte. Schliesslich stellt sie auch eine mildere Zwangsmassnahme als eine Administrativhaft dar, weshalb vor einer Haftanordnung zuerst geprüft werden sollte, ob die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung in Frage kommt. Nach [Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b AIG](#) kann eine Ein- oder Ausgrenzung auch dann angeordnet werden, wenn ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und die betroffene Person die Ausreisefrist ungenutzt hat verstreichen lassen. Wird eine Ausschaffung aufgeschoben ([Art. 69 Abs. 3 AIG](#)), steht es der zuständigen Behörde offen, eine Ein- oder Ausgrenzung zu verfügen, um den späteren Vollzug der Wegweisung sicherzustellen ([Art. 74 Abs. 1 Bst. c AIG](#)). Die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung ist insbesondere in denjenigen Fällen sinnvoll, bei denen die Ausschaffung aufgrund vorübergehend fehlender Transportmöglichkeiten aufgeschoben wurde.

Eine Ein- oder Ausgrenzung muss zudem angeordnet werden, wenn eine asylsuchende Person einem besonderen Zentrum nach [Artikel 24a AsylG](#) zugewiesen wird ([Art. 74 Abs. 2 AIG](#) i.V.m. [Art. 15 Abs. 4 AsylV 1](#)).

2.2.3 Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AIG

Die Anordnung von Vorbereitungshaft dient der Sicherstellung der Durchführung eines allfälligen späteren Wegweisungsverfahrens für die Dauer der Vorbereitung des Entscheids über die Aufenthaltsberechtigung. Sie kann auch angeordnet werden, um den Vollzug eines Strafverfahrens, das eine Landesverweisung nach sich ziehen kann, sicherzustellen. Damit die Vorbereitungshaft angeordnet werden kann, muss die betroffene Person einen der in [Artikel 75 Buchstabe a–h AIG](#) statuierten Haftgründe erfüllen. Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft schliessen sich grundsätzlich aus. Liegt ein erstinstanzlicher Entscheid vor, ist in der



Regel die Anordnung von Vorbereitungshaft nicht mehr zulässig, bzw. die Vorbereitungshaft muss in Ausschaffungshaft umgewandelt werden (BGE 125 II 377 E. 2). Die Vorbereitungshaft nach [Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f AIG](#) kann angeordnet werden, wenn eine Person sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Wegweisung zu verhindern. Dies wird dann vermutet, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuchs möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird.

2.2.4 Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG

Voraussetzungen für die Anordnung von Ausschaffungshaft bilden ein erstinstanzlicher – nicht notwendigerweise rechtskräftiger – Wegweisungsentscheid oder ein erstinstanzlicher Entscheid über eine Landesverweisung, die Absehbarkeit des Wegweisungs Vollzugs ("schwebendes Aus- bzw. Wegweisungsverfahren") und das Vorliegen eines Haftgrundes. Der Vollzug der Wegweisung muss objektiv möglich und auch gegen den Willen der betroffenen Person durchsetzbar sein. Das Einreichen eines Asylgesuches während der Dauer der Ausschaffungshaft hat nicht zur Folge, dass die Haft beendet werden muss bzw. in Vorbereitungshaft umgewandelt werden muss, falls damit gerechnet werden kann, dass das Verfahren in absehbarer Zeit abgeschlossen wird (Urteil BGer 2A.304/2005).

2.2.5 Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Artikel 76a AIG

Die Anordnung der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Dublin-Haft) dient der Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat. Die Dublin-Haft darf nur angeordnet werden, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will (Untertauchungsgefahr). Zudem muss die Haft verhältnismässig sein und sie ist lediglich dann anzuordnen, wenn sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Die Untertauchungsgefahr ist dann gegeben, wenn konkrete Indizien vorliegen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich die betroffene Person dem Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht bzw. Untertauchen entziehen könnte. Die entsprechenden Kriterien sind in [Artikel 76a Absatz 2 Buchstabe a-i AIG](#) festgehalten. Obwohl im Gesetzestext nicht explizit erwähnt, gilt auch bei Anordnung der Dublin-Haft das Beschleunigungsgebot.

2.2.6 Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Artikel 77 AIG

Die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung bildet einen Spezialtatbestand zur Ausschaffungshaft nach [Art. 76 AIG](#). Die Anordnung dieser Haft setzt wie bei der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ein „schwebendes Ausweisungsverfahren“ voraus. Im Unterschied zur Ausschaffungshaft muss das Wegweisungsverfahren jedoch rechtskräftig abgeschlossen sein. Des Weiteren muss die Ausreisefrist abgelaufen sein und die (durch die Behörden beschafften) Reisepapiere müssen zum Zeitpunkt der Haftanordnung vorliegen. Die Anordnung dieser Haft kommt beispielsweise dann in Frage, wenn die Gefahr



besteht, dass die betroffene Person untertaucht, nachdem die Papiere von der zuständigen Behörde beschafft worden sind. Es wird ein schriftliches Haftprüfungsverfahren durchgeführt ([Art. 80 Abs. 2 AIG](#)). Die maximale Dauer dieser Haft beträgt 60 Tage.

2.2.7 Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AIG

Die Durchsetzungshaft bezweckt, eine ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung – trotz behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht möglich ist (BGE 130 II 56 E 4.2.3 S 62 f.). Die Durchsetzungshaft stellt das letzte Mittel dar, falls keine andere Zwangsmassnahme zum Ziel führt, den illegal anwesenden Ausländer gegen seinen Willen in den Herkunftsstaat zurückzuführen (BGE 133 II 100, E 2.2). Die Voraussetzungen für die Durchsetzungshaft sind beispielsweise dann gegeben, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer trotz vorhandener Reisepapiere nicht ausgeschafft werden kann, weil eine Rückführung in das betreffende Land nicht ohne sein Einverständnis möglich ist. Die Durchsetzungshaft kann jedoch auch dazu dienen, die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Papierbeschaffung oder zur Bestimmung der Identität zu bewegen.

Obwohl im Gesetzestext nicht erwähnt, gilt auch bei Anordnung von Durchsetzungshaft das Beschleunigungsgebot. Die anordnende Behörde kann sich nicht damit begnügen, mit der Haft eine Verhaltensänderung herbeiführen zu wollen, sondern sie muss ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Papierbeschaffung, die Klärung der Identität oder den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung weiter vorantreiben. Die Haft wird u.a. dann beendet, wenn trotz Mitwirkung der betroffenen Person eine pflichtgemässe und selbstständige Ausreise nicht möglich ist ([Art. 78 Abs. 6 Bst. a AIG](#)).

Die Durchsetzungshaft kann erstmals für einen Monat angeordnet und jeweils um zwei Monate verlängert werden ([Art. 78 Abs. 2 AIG](#)). Die Maximaldauer der Haftanordnung, beziehungsweise Haftverlängerung, richtet sich nach [Artikel 79 AIG](#).



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Spescha / Thür / Zünd / Bolzli, Migrationsrecht Kommentar, 2012: *Schweizerisches Ausländergesetz (AuG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen*, Zürich.

Uebersax / Rudin / Hugli Yar / Geiser (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis, 2008: *Ausländerrecht: Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz – von A(syl) bis (Z)ivilrecht*, 2., Basel / Genf / München.